

## Stellungnahme zum Entwurf der Verwaltungsvorschrift zur nationalen Umsetzung des EU-Durchführungsbeschlusses 2022/2427 (Chemiebranche – WGC)

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende Stelle (Bundesland, Verband)	Artikel	Genauere Fundstelle (Nummer, Absatz)	Art des Kommentars <sup>1</sup>	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge
1	Rheinland-Pfalz	1	Nr. 2 Absatz „Bezugsgröße“	technisch	Es fehlt die Ausnahmeregelung entsprechend den WGC-Schlussfolgerungen. Danach gilt die Bezugsgröße nicht, wenn für die Prozessfeuerungen/-öfen sauerstoffangereicherte Luft oder reiner Sauerstoff verwendet wird oder wenn ein zusätzlicher Lufteinlass aus Sicherheitsgründen den Sauerstoffgehalt im Abgas sehr nah an 21 Vol.-% erhöht.	
2	Rheinland-Pfalz	1	Nr. 2 Absatz „Kontinuierliche Messung“	technisch	Nr. 5.3.3.1 der TA Luft, auf die verwiesen wird, enthält auch Ausnahmeregelungen im Hinblick auf die Relevanz einer Quelle. Entsprechende Ausnahmeregelungen sind in den WGC-Schlussfolgerungen allerdings nicht enthalten. Nach unserer Lesart gelten die Ausnahmen aber auch hier. Ist das gewollt?	
3	Rheinland-Pfalz	2	Nr. II. „Begriffsbestimmungen“, „Organisches Lösungsmittel“	redaktionell	Am Satzende fehlen die Worte „geändert wurde.“	

<sup>1</sup> Art des Kommentars: allgemein; technisch; redaktionell

## Entwurf einer VwV zur nationalen Umsetzung des EU-Durchführungsbeschlusses 2022/2427

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende Stelle (Bundesland, Verband)	Artikel	Genaue Fundstelle (Nummer, Absatz)	Art des Kommentars <sup>1</sup>	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge
4	Rheinland-Pfalz	2	Nr. IV, Ziffer 5.4.4.1.1, Abschnitt „Diffuse VOC-Emissionen aus der Verwendung von Lösungsmitteln“	allgemein	Die Regelungen zu diffusen Emissionen, Grenzwerten und Überwachung werden 1:1 aus den WGC-Schlussfolgerungen in das Kapitel 5.4.4.1.1 übertragen. Dies stellt eine Verschärfung für LVOC-Anlagen dar, die zu einem höheren Aufwand bei der Überwachung führen wird.	
5	Rheinland-Pfalz	2	Nr. IV, Ziffer 5.4.4.1.4, allgemeine Anforderungen, Massenströme	allgemein	Nach Satz 1 können abweichend von Nummer 2.5 Buchstabe b) der TA Luft im Einzelfall die Massenströme u.a. für „organische Stoffe“ auch auf einzelne Emissionsquellen bezogen werden. Es ist unklar, ob diese Regelung auch Einzelstoffe erfasst oder gar CMR-Stoffe, wie z.B. Formaldehyd. Nach der Begründung ist hiermit allerdings „Gesamtkohlenstoff“ gemeint. Dies sollte ggf. ergänzt werden.	
6	Rheinland-Pfalz	2	Nr. IV, Ziffer 5.4.4.1.4, „Gesamstaub“	allgemein	BVT 14 führt als Beispiele bezüglich der Ausnahmeregelung klebrige Stäube oder Temperaturen der Abgase unter dem Taupunkt auf. Dies könnte noch ergänzt werden.	
7	Rheinland-Pfalz	2	Nr. IV, Ziffer 5.4.4.1.4, „Gasförmige anorganische Stoffe“, Chlor	technisch	Nach BVT 18, Tabelle 1.6, Fußnote 5 kann im Fall von NO <sub>x</sub> -Konzentrationen über 100 mg/Nm <sup>3</sup> das obere Ende des Bereichs der BVT-assozierten Emissionswerte höher liegen und aufgrund von Interferenzen bei der analytischen Bestimmung bis zu 3 mg/Nm <sup>3</sup>	

## Entwurf einer VwV zur nationalen Umsetzung des EU-Durchführungsbeschlusses 2022/2427

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende Stelle (Bundesland, Verband)	Artikel	Genaue Fundstelle (Nummer, Absatz)	Art des Kommentars <sup>1</sup>	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge
					betragen. Die Ausnahmeregelung sollte ergänzt werden.	
8	Rheinland-Pfalz	2	Nr. IV, Ziffer 5.4.4.1.4, „Organische Stoffe“, Abs. 4, Toluol	technisch	Nach BVT 11, Tabelle 1.1, Fußnote 11 kann das obere Ende des Bereichs des BVT-assozierten Emissionswerts höher liegen und bis zu 20 mg/Nm <sup>3</sup> betragen, wenn Techniken eingesetzt werden, um Toluol (siehe BVT 9) zurückzugewinnen, sofern die Minderungseffizienz des Abgasbehandlungssystems bei $\geq 95\%$ liegt.“ Die Ausnahmeregelung sollte ergänzt werden.	
9	Rheinland-Pfalz	2	Nr. IV, Ziffer 5.4.4.1.4, „Organische Stoffe“, Abs. 4, Chlormethan etc.	technisch	Nach BVT 11, Tabelle 1.1, Fußnote 10 kann für Chlormethan, Dichlormethan, Tetrachlormethan und Trichlormethan das obere Ende des Bereichs des BVT-assozierten Emissionswerts höher liegen und bis zu 15 mg/Nm <sup>3</sup> betragen, wenn Techniken eingesetzt werden, um Chemikalien (z. B. Lösungsmittel, siehe BVT 9) zurückzugewinnen, sofern die Minderungseffizienz des Abgasbehandlungssystems bei $\geq 95\%$ liegt. Die Ausnahmeregelung sollte ergänzt werden.	
10	Rheinland-Pfalz	2	Nr. IV, Ziffer 5.4.4.1.4, „Karzinogene...Stoffe“, Formaldehyd	technisch	Entsprechend den Ausführungen in der Begründung wurden die spezifischen Anforderungen an Anlagen zur Herstellung von Kunstharzen in die allgemeinen Anforderungen verortet. An spezifischen	

## Entwurf einer VwV zur nationalen Umsetzung des EU-Durchführungsbeschlusses 2022/2427

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende Stelle (Bundesland, Verband)	Artikel	Genaue Fundstelle (Nummer, Absatz)	Art des Kommentars <sup>1</sup>	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge
					Anforderungen enthält die Nr. 5.4.4.1.8.a allerdings ausschließlich eine Altanlagenregelung für Formaldehyd. Im vorgelegten Entwurf ist dagegen keine Altanlagenregelung für Formaldehyd vorgesehen. Es ist absehbar, dass Bestandsanlagen (übrigens auch Vielquellenanlagen) die neu vorgesehenen Anforderungen nicht einhalten werden können. Wir bitten daher um Prüfung, ob für Bestandsanlagen die bestehende Altanlagenregelung der Nr. 5.4.4.1.8a TA Luft ergänzt werden kann. So können entsprechend Fußnote 8 zur Tabelle 1.1 der BVT 11 („z.B.“) auch abweichende Emissionswerte (Vorschlag: 12,5 g/h u. 5 mg/m <sup>3</sup> ) festgelegt werden. Denkbar wäre auch eine Lösung, für Formaldehyd ebenfalls die quellenbezogene Massenstromregelung zuzulassen, vgl. auch lfd. Nr. 5.	
11	Rheinland-Pfalz	2	Nr. IV, Ziffer 5.4.4.1, „Acetaldehyd“ in Verbindung mit Nr. IV, Ziffer 5.4.4.1.4, „Karzinogene	allgemein	Nr. 5.4.4.1 regelt als allgemeine Anforderungen Emissionswerte für Acetaldehyd (12,5 g/h bzw. 5 mg/m <sup>3</sup> ). Dagegen beträgt nach Nr. 5.4.4.1.4 der Massenstrom für Acetaldehyd 1 g/h bei gleicher Massenkonzentration. Nach BVT 11, Tab. 1.1, Fußnote 6 der BVT-Schlussfolgerungen handelt	

## Entwurf einer VwV zur nationalen Umsetzung des EU-Durchführungsbeschlusses 2022/2427

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende Stelle (Bundesland, Verband)	Artikel	Genaue Fundstelle (Nummer, Absatz)	Art des Kommentars <sup>1</sup>	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge
			Stoffe“, Acetaldehyd		es sich allerdings um einen Summenwert, eine Regelung für Acetaldehyd als Einzelwert sehen die BVT-Schlussfolgerungen nicht vor. Die Regelung sollte daher gestrichen werden.	
				...		
				...		
				...		
				...		
				...		
				...		
				...		
				...		